

BESCHEID

I. Spruch

Über Antrag der Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH (im Folgenden: Literar-Mechana), 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vom 27.1.2009, eingelangt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ gemäß § 28 Abs 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesG 2006), BGBl I Nr. 9/2006 idF BGBl Nr. 82/2006 am 29.1.2009, wird gemäß § 5 Abs 1 VerwGesG 2006 Folgendes festgestellt:

Die mit den Bescheiden des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19.7.1994, GZ 32.928/6-IV/1/94 sowie GZ 23.903/11-IV/1/94 und Bescheid des Bundeskanzlers vom 7.2.2006, BKA 200.003/0030-II/3/2006, erteilte Betriebsgenehmigung in der Fassung des Bescheids der

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-017 iVm der Entscheidung des Urheberrechtssenats vom 27.11.2008, UrhRS 7/08-5, zur Wahrnehmung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen für Sprachwerke, soweit diese nicht mit Musikwerken verbunden sind, für den Fall der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen bühnenmäßiger Aufführungen sowie der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß § 18 UrhG umfasst auch die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen gemäß den §§ 56b bis 56d UrhG.

II. Begründung

In ihrem Antrag vom 27.1.2009 beehrte die Literar-Mechana die Feststellung, dass ihre Betriebsgenehmigung die Vergütungsansprüche nach den §§ 56b bis 56d UrhG umfasst. Die Antragstellerin verfüge bereits laut den zuletzt erteilten Betriebsgenehmigungen der Literar-Mechana bzw der Schwestergesellschaft LVG sowohl über das ausschließliche Vortragsrecht als auch das ausschließliche Recht der öffentlichen Wiedergabe, die als Ausschlussrechte ohnehin auch die entsprechenden Vergütungsansprüche umfassen würden. Bei solchen Vergütungsansprüchen handle es sich nämlich aus dogmatischer Sicht um „mit einer gesetzlichen Lizenz belastete Ausschlussrechte“. Dies wäre anlässlich der gesetzlichen Verankerung der Leerkassettenvergütung mit der UrhGNov 1980 in den ErlRV festgehalten worden. Hinzu komme, dass die Erfassung entsprechender Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche durch die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung der jeweiligen Ausschlussrechte in den Betriebsgenehmigungsbescheiden vom 19.7.1994 auch ausdrücklich klargestellt worden sei.

Gleichviel, ob man die öffentliche Wiedergabe im Sinn der §§ 56b bis 56d generell dem Vortragsrecht oder – zumindest in bestimmten Fällen – dem Aufführungsrecht unterstelle, umfasse das Vortrags- bzw Aufführungsrecht auch entsprechende Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche wie die nach den genannten Bestimmungen der §§ 56b bis 56d UrhG. Diese Rechtsansicht werde auch durch die historische Entstehung der Betriebsgenehmigungsbescheide vom 19.7.1994 bestätigt. In den Anträgen der Literar-Mechana bzw LVG vom 30.12.1993 auf „Erweiterung“ der ihr erteilten Betriebsgenehmigungen hätten sie nämlich ausdrücklich auf die gesetzlichen Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche verwiesen, die nach den ihnen bis dahin erteilten

Genehmigungen den ausschließlichen Vortrags- bzw Aufführungsrechten entsprechen würden.

Dementsprechend seien diese Vergütungsansprüche auch in den von der Literar-Mechana abgeschlossenen Wahrnehmungsverträgen seit ihrer Fassung aus dem Jahr 1994 ausdrücklich erwähnt. Die Antragstellerin werde mit der Geltendmachung dieser Ansprüche zudem auch tatsächlich betraut.

Mit Bescheid vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-017, sei die der Literar-Mechana mit Bescheid des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19.7.1994 erteilte Betriebsgenehmigung neu formuliert worden wonach sie die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von „Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen“ an Sprachwerken inne habe, und zwar insbesondere für die „öffentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen bühnenmäßiger Aufführungen sowie die öffentliche Wiedergabe mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß § 18 UrhG.“

Im Hinblick darauf, dass diese Vergütungsansprüche nach Erlassung des Bescheids vom 19.07.1994 mit der UrhGNov 1996 auch gesetzlich verankert worden seien, würden diese Ansprüche in mehreren (jüngeren) Betriebsgenehmigungen anderer Verwertungsgesellschaften zur Vermeidung jeden Zweifels aber auch ausdrücklich angesprochen. Die Antragstellerin habe deshalb in ihrer Berufung gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 14.7.2008 angeregt, eine entsprechende Klarstellung auch im Rahmen der Evaluierung der bestehenden Betriebsgenehmigung vorzunehmen.

Mit Berufungsbescheid vom 27.11.2008, UrhRS 7/08-5, habe der Urheberrechtssenat diese Anregung jedoch nicht aufgegriffen und dies damit begründet, die Literar-Mechana ginge selbst davon aus, es handle sich dabei nur um eine Klarstellung, die nach Auffassung der Antragstellerin keine besondere Erwähnung verlange; außerdem habe sie jene Betriebsgenehmigungen (anderer Verwertungsgesellschaften) nicht konkretisiert, die eine solche Klarstellung enthielten. Zum anderen habe der Urheberrechtssenat seiner Meinung Ausdruck verliehen, die Erfassung der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach den §§ 56b bis 56d UrhG durch die Betriebsgenehmigung sei „keineswegs zwingend“. Der Urheberrechtssenat habe diese Frage deshalb bewusst nicht entschieden, sondern vielmehr offen gelassen, was zu einer unsicheren Rechtslage geführt hätte, die einer Klarstellung bedürfe. Dies umso mehr, als die Antragstellerin aktuell in ein Gerichtsverfahren bzw ein

Verfahren vor dem Urheberrechtssenat verfangen sei, und zwar in Zusammenhang mit der öffentlichen Aufführung von Filmen in Schulen und Universitäten iSd § 56c UrhG.

Eine Klarstellung erscheine auch vor dem Hintergrund des § 2 Abs 2 VerwGesG 2006 erforderlich, wonach die Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen durch eine Verwertungsgesellschaft ohne die hierfür erforderliche Betriebsgenehmigung dazu führe, dass diese Ansprüche nicht eingeklagt werden können und zur bloßen Naturalobligation werden, wodurch die Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens für die Antragstellerin und für ihre Bezugsberechtigten entstehe, zumal ihre Aktivlegitimation auf dem Spiel stehe. Davon abgesehen könne eine Verwertungsgesellschaft die ohne die entsprechende Betriebsgenehmigung tätig wird auch zur Unterlassung verhalten werden (§ 5 Abs 2 VerwGesG 2006).

Gemäß § 5 Abs 1 VerwGesG hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen mittels Feststellungsbescheids über die Abgrenzung von Betriebsgenehmigungen zu entscheiden, wenn deren Umfang unklar oder strittig ist.

Da der Umfang der Betriebsgenehmigung der Literar-Mechana auf Grund der fehlenden expliziten Erwähnung der §§ 56b bis 56d UrhG unklar war, war dem Antrag vollinhaltlich statt zu geben und daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs 1 2. Satz iVm § 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates

(Urheberrechtssenatsgebührenverordnung), BGBl II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren € 1.800,-, in den in § 1 Abs 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,-.

Wien, am 9.2.2009

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
Stv. Behördenleiter